

Alternative für Deutschland

- Kreisverband Ennepe-Ruhr -

Geschäftsordnung für den Kreisverbandsvorstand

in der Fassung vom 26. November 2024

§ 1 - Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Die Zusammensetzung des Kreisverbandsvorstandes richtet sich nach § 6, Absatz 1 der aktuell gültigen Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Kreisverbandssatzung, der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Sie arbeiten vertrauensvoll und kollegial im Interesse des Kreisverbandes zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ vertreten den Kreisverband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 500,00 handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ den Kreisverband allein. In beiden Fällen ist zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen, falls die einzugehenden Verpflichtungen allein oder in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen den Betrag von € 2.000,00 überschreiten würden. Der Gesamtvorstand wird in allen Fällen über schuldrechtliche Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt, die € 500,00 übersteigen. Zudem hat der Gesamtvorstand jederzeit auch das Recht, die Kassenbücher einzusehen.
- (5) Der „Innere Vorstand“ ist berechtigt, im Einzelfall auch weitere Personen, insbesondere die Beisitzer, mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kreisverbandes zu beauftragen.
- (6) Dem/Den Sprecher(n) des Kreisverbandsvorstandes obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Landesverband, dem Bezirk, dem Kreisverbandsparteitag und den Mitgliedern unter Mitwirkung des Gesamtvorstands.

§ 2 - Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Der Kreisverbandsvorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen.
- (2) Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes werden von dem/den Sprecher(n) - bei dessen/deren Verhinderung von einem von ihm/ihnen benannten Vertreter - schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der Kreisverbandsvorstand kann darüber hinaus unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“. Beschlüsse werden, soweit in der Kreisverbandssatzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (4) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder in einer geschlossenen und verschlüsselten Messenger-Gruppe (Threema, Telegram etc.) gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung/Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn 2/3 der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes zugestimmt haben, darunter mindestens zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“. Sofern mindestens zwei Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes der Befassung via Umlaufbeschluss widersprechen, ist der Sachverhalt auf die nächste Kreisvorstandssitzung zu vertagen. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- (5) Eine Beschlussfassung des Kreisverbandsvorstandes ist erforderlich in allen Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Kreisverbandssatzung, den Beschlüssen des Kreisverbandsparteitags oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Der Kreisverbandsvorstand entscheidet insbesondere über folgende Sachverhalte:
 - a) Grundsatzfragen der Politik und der Strategie des Kreisverbandes
 - b) Die Verwendung der Finanzmittel, z. B. für Anschaffungen, Investitionen und Wahlkämpfe
 - c) Eigene Anträge an den Kreisverbandsparteitag
 - d) Veranstaltungen des Kreisverbandes sowie über
 - e) Alle sonstigen Geschäfte und Angelegenheiten, die über das übliche Tagesgeschäft hinausgehen
- (6) In der Regel leitet einer der Sprecher die Sitzung. Der Kreisverbandsvorstand kann bei Bedarf auch einen anderen Sitzungsleiter aus seinen Reihen wählen.
- (7) Die Sprecher können Personen, die nicht dem Kreisverbandsvorstand angehören, als Gäste hinzuziehen.
- (8) Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen einen Protokollführer und dessen Stellvertreter.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse ergeben. Das Protokoll ist zeitnah allen Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll wird von dem/einem der Sprecher des Kreisverbandsvorstandes, vom Protokollführer und ggf. vom Sitzungsleiter unterzeichnet, nach erfolgter Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (10) Die Fraktionsvorsitzenden der kommunalen Fraktionen des Kreisverbandes Ennepe-Ruhr der Alternative für Deutschland oder von ihnen bestimmte Stellvertreter, sind zu den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes gemäß den Bestimmungen des §2 dieser Geschäftsordnung einzuladen. Auf den Sitzungen sind diese mit Rederecht ausgestattet. Ein Stimmrecht haben diese Vertreter nicht. Von der Teilnahme ausgeschlossen werden die entsendeten Personen bei Themen, die von datenschutzrechtlicher Relevanz sind, also den Bereich der Mitglieder und Finanzen betreffen.

§ 3 - Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind verpflichtet, die „AfD-Datenschutzerklärung“ (Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes) und die „AfD-Verschwiegenheitserklärung“ zu unterzeichnen.

- (2) Je ein Exemplar dieser unterzeichneten Erklärungen werden beim AfD-Landesverband hinterlegt.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Datenschutzbeauftragten, dessen Aufgabe es ist, in Abstimmung mit dem Landesverband die Einhaltung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen im Kreisverband zu gewährleisten.

§ 4 - Mitgliederverwaltung/Mitgliederdaten

- (1) Die Verwaltung der Mitgliederdaten des Kreisverbandes obliegt dem AfD-Landesverband.
- (2) Die Mitgliederdaten des Kreisverbandes werden dem/den Sprecher(n) und dem Schatzmeister zur Verfügung gestellt. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können die Daten auch weiteren Mitgliedern des „Inneren Vorstandes“ zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 - Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes/Information und Kommunikation

- (1) Der Kreisverbandsvorstand erstattet dem Kreisverbandsparteitag nach Maßgabe der Satzung mindestens einmal jährlich auf einem ordentlichen Kreisverbandsparteitag den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes. Hierbei wird der Kreisverbandsvorstand die Mitglieder über seine wesentlichen Aktivitäten, über den Stand der Geschäfte, über aktuelle Themen und Ereignisse sowie über die finanzielle Situation des Kreisverbandes unterrichten.
- (2) Auch unabhängig von Kreisverbandsparteitagen obliegt es dem Kreisverbandsvorstand, die Mitglieder und Förderer des Kreisverbandes regelmäßig schriftlich über wesentliche Themen und Aktivitäten zu informieren.

§ 6 - Ehemalige Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Ehemalige Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Kreisverbandsvorstand an den geschäftlichen Vorgängen des Kreisverbandsvorstandes nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge des Kreisverbandsvorstandes sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten.
- (2) Ehemalige Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Kreisverbandsvorstand nicht mehr berechtigt, Mitgliederdaten zu nutzen oder zu verwenden. Im Besitz ehemaliger Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes befindliche Mitgliederdaten sind unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Kreisverbandsvorstand unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 7 - Mitgliederaufnahme

- (1) Das Aufnahmegespräch wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt. Um die Einbindung des potenziellen Neu-Mitgliedes bzw. -Förderers sowohl in zukünftige Ortsverbände als auch in Hinblick auf kommunalpolitische Mitarbeit zu gewährleisten, gilt grundsätzlich, dass jeweils ein Vorstandsmitglied für eine der neun kreisangehörigen Städte zuständig ist und im Idealfall in derselben Stadt residiert.

- (2) Aktuelle Zuordnung für Aufnahmegespräche:

Stadt	Zuordnung
Breckerfeld:	CDK
Ennepetal	CDK
Gevelsberg	DF
Hattingen	ST
Herdecke	MT
Schwelm	AP
Sprockhövel	GK
Wetter	AM
Witten	MR

- (3) In besonderen Fällen (Abwesenheit, Krankheit, persönliche Verhinderung etc.) bestimmt der Vorstand im Einzelfall die Vertretung für das Aufnahmegespräch.
- (4) Ausnahmen für die unter (2) genannten Zuordnungen gelten nur, wenn zwischen einem Vorstandsmitglied und einem potenziellen Neumitglied eine familiäre oder partnerschaftliche Bindung oder eine längere freundschaftliche bzw. arbeitskollegiale Beziehung besteht. Diese Vorgehensweise soll die Kontaktaufnahme und den möglichen Beitritt zur Partei erleichtern.

§ 8 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Der Kreisverbandsvorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zeitnah durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten möglichst nahekommt.

§ 9 - Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Kreisverbandsvorstand in Kraft.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Beschlussfassung mit einer 2/3-Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes.